

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HörTech gGmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Leistungen und Lieferungen der HörTech gGmbH (im Folgenden: „HörTech“ genannt).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers im Folgenden „Kunde“ genannt werden nicht Vertragsbestandteile, es sei denn, ihnen wird von unserer Seite schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos an ihn ausführen.
- 1.3 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Änderungen bleiben vorbehalten.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Nach Ablauf der im Angebot genannten Annahmefrist sind Angebote von HörTech - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen - freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Der Umfang der von HörTech zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von HörTech und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.
- 2.3 HörTech behält sich Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung, bedingt durch die Berücksichtigung zwingender technischer oder rechtlicher Normen, vor. Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegenüber HörTech geltend gemacht werden können.
- 2.4 Der Vertrag zwischen dem Kunden und HörTech kommt nach Auftragserteilung durch den Kunden durch eine Auftragsbestätigung von HörTech in Textform oder durch Lieferung der bestellten Waren durch HörTech zustande.

3 Installation, Schulung und Beratung

- 3.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Hard- und/oder Software grundsätzlich selbst verantwortlich. Sowohl die Installation als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Hard- und/oder Software gehören nicht zum Leistungsumfang von HörTech, es sei denn, die Schulung und Einweisung des Kunden ist gesetzlich vorgeschrieben. Soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht, wird zwischen dem Kunden und HörTech eine zusätzliche Vereinbarung über diese gesondert abzurechnenden Leistungen abgeschlossen.
- 3.2 Eine Beratungspflicht durch HörTech - insbesondere hinsichtlich der Wahl von Betriebssystemen bzw. von Hard- und/oder Software - besteht nicht. Beratungen zu betrieblichen Abläufen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Zusatzvereinbarung und werden gesondert berechnet.

4 Untersuchungs- und Rügepflicht, Leistungsumfang

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf das Vorhandensein offensichtlicher Mängel zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind bei HörTech innerhalb eines Monats nach Lieferung in Textform zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei HörTech innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme in Textform gerügt werden.
- 4.2 Dokumentationen hat HörTech nur maschinenlesbar und einfach zu liefern.
- 4.3 HörTech ist zu Teillieferungen und zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt,

sofern berechnete Interessen des Kunden dem nicht entgegenstehen.

4.4 Die Preise verstehen sich Netto zuzüglich Verpackungs- und Frachtkosten. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Verkaufspreisen von HörTech berechnet.

4.5 HörTech ist an die vereinbarten Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als 4 Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Erbringung gültigen Preise berechnet.

5 Liefer- und Leistungsfristen

5.1 Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde oder eine entsprechende Einigung erfolgt ist.

5.2 Auftragsänderungen oder -ergänzungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Stehen erforderliche Unterlagen etc. des Kunden aus, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend bis zu deren Erhalt.

5.3 Alle Lieferzusagen und -termine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

5.4 Liefer- und Leistungsfristen aufgrund von höherer Gewalt oder sonstigen von HörTech nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Anordnungen etc., berechneten HörTech, die Liefer- oder Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern.

6 Gefahrtragung, Annahmeverzug des Kunden

6.1 Wird der Versand von Waren (Hard- oder Software) auf Wunsch des Kunden verzögert, so geht die Leistungsgefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch HörTech auf den Kunden über.

6.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist HörTech nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt HörTech Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde nachweist, dass HörTech kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist oder HörTech einen höheren Schaden nachweist.

7 Gewährleistung

7.1 Voraussetzung für jegliche Mängelgewährleistungsrechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach Ziffer 4.1 und/oder § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

7.2 Soweit HörTech die Software gemäß gesonderter Vereinbarung installiert, wird der Kunde diese gemeinsam mit einem Mitarbeiter von HörTech unverzüglich testen. Entspricht die Software dabei im Wesentlichen den vertragsgemäßen Anforderungen, wird der Kunde unverzüglich die Abnahme in Textform erklären.

7.3 HörTech kann Mängel nach Wahl des Kunden durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware beseitigen. Der Kunde kann keine Nachbesserung durch Erstellung einer speziellen fehlerbereinigten Version verlangen, falls dies für HörTech mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. HörTech ist berechtigt, eine vorläufige Fehlerbeseitigung auch durch Umgehungslösungen zu bewirken, bis in einem der folgenden Updates der Fehler beseitigt ist, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder des Austausches hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.4 Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich in Textform geltend zu machen; sie müssen eine hinreichende Beschreibung des gerügten Mangels enthalten.

7.5 Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an der gelieferten Soft-

ware vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch vollumfänglich, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderung zurückzuführen ist.

- 7.6 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren zwei Jahre nach Ablieferung der Hard- oder Software beim Kunden. In den Fällen der Nr. 6.1 beginnt die Verjährungsfrist mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch HörTech. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für das Gesamtsystem erfolgt nicht aufgrund der Lieferung eines Updates oder Upgrades.

8 Haftung

- 8.1 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regelungen; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 8.3 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 8.4 Ein Mitverschulden des Kunden (z.B. unzureichende Datensicherung) ist diesem anzurechnen.

9 Zahlung

- 9.1 Die Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen netto zahlbar. Ein Recht zum Skontoabzug besteht nicht.
- 9.2 Wird das Nettozahlungsziel von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung überschritten, haben wir das Recht, ab diesem Zeitpunkt auch ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen. Den Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor.

- 9.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 HörTech behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware und den gelieferten Datenträgern bis zur vollständigen Bezahlung aller HörTech zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von HörTech in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Datenträgern erwirbt der Kunde die in Ziffer 12 spezifizierten Nutzungsrechte.
- 10.2 Soweit der Eigentumsvorbehalt besteht, sind die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung von HörTech beeinträchtigende Überlassungen der Vorbehaltsware nur mit vorheriger Zustimmung von HörTech zulässig. Die Zustimmung bedarf der Textform.
- 10.3 Der Kunde hat Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für HörTech zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadenrisiken zu versichern.
- 10.4 Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom Kunden veräußert, so tritt er bereits jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit allen Nebenrechten an HörTech ab. Der Kunde ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von HörTech hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. HörTech ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offen zu legen.
- 10.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug oder zu erwartender Zahlungseinstellung – ist

HörTech berechtigt, die Vorbehaltsrechte auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. HörTech ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und den Verkaufserlös auf die offenen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis anzurechnen.

- 10.6 Bei einem Rücknahmerecht gemäß vorstehendem Absatz ist HörTech berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindlichen Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat dem zur Abholung der Vorbehaltsrechte berechtigten Mitarbeiter von HörTech den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- 10.7 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11 Eigentumsvorbehalt bei Lieferung ins Ausland

- 11.1 Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des in § 10 genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten uns zustehenden sonstigen Rechte bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Kunde uns hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.
- 11.2 Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung unserer Ansprüche gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

12 Umfang der Rechtseinräumung

- 12.1 HörTech behält an gelieferter Software die Urheber- und Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die auf dem Prog-

rammträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise - auch an Dritte - sind zu beachten.

- 12.2 Bei Lieferung von Standard- oder Individualsoftware erwirbt der Kunde als Lizenznehmer ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches Nutzungsrecht dergestalt, die Software nur zu dem vertragsgemäß bestimmten Gebrauch zu verwenden. Eine Vervielfältigung der Software ist unzulässig.
- 12.3 Der Kunde kann weitere Exemplare der Handbücher zu den von HörTech gewöhnlich berechneten Preisen beziehen. Er ist nicht berechtigt, Handbücher oder Dokumentationen zu vervielfältigen.
- 12.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HörTech die Programme Dritten zur Verfügung zu stellen. HörTech ist nicht verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen.
- 12.5 Der Weiterverkauf der Software ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist, dass der Kunde keinerlei Software und/oder Materialien bei sich behält und evtl. hergestellte Kopien vernichtet oder dem Käufer übereignet.
- 12.6 Die Einzelplatzlizenz gibt dem Kunden das Recht zur Nutzung auf einem Einzelcomputer oder an nur einem Arbeitsplatz in einem Netzwerk. Die Netzwerklicenz gibt dem Kunden das Recht zur Nutzung in einem lokalen Computer-Netzwerk auf einem Netzwerk-Server zusammen mit der einzelvertraglich vereinbarten Zahl von Einzelplatzlizenzen, die gleichzeitig auf den Datenbestand des Servers zugreifen.
- 12.7 Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit die nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen oder vertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- 12.8 Die Dekompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering) ist ebenfalls unzulässig. HörTech behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen

angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die in § 69e Abs.2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten.

13 Schutzrechte Dritter

- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich, HörTech unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein vertragsgegenständliches Softwareprodukt hingewiesen wird. HörTech allein ist berechtigt, den Kunden auf Kosten von HörTech gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen, soweit diese auf die unmittelbare Verletzung auf ein durch HörTech geliefertes Produkt zurückzuführen ist.
- 13.2 HörTech ist grundsätzlich bemüht, dem Kunden das Recht zur Benutzung in dem in Ziffer 12 beschriebenen Umfang zu verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlichen Bedingungen nicht möglich ist, wird HörTech nach eigener Wahl das Produkt so abändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich einer Entschädigung für die gezogenen Nutzungen erstatten.
- 13.3 Hat der Kunde das gelieferte Produkt verändert oder in ein System integriert, dass hieraus Verletzungen von Schutzrechten resultieren, ist der Kunde auf eigene Kosten verpflichtet, HörTech gegenüber Ansprüchen des Inhabers des verletzten Rechtes zu verteidigen bzw. freizustellen.

14 Abtretbarkeit von Ansprüchen

- 14.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit HörTech geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonstige Rechte oder Pflichten aus mit HörTech geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von HörTech ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

15 Datenschutz

- 15.1 Der Kunde ermächtigt HörTech, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbezie-

hung erhaltenen Daten über ihn im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 BDSG) zu speichern, auszuwerten und zu verarbeiten.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 16.2 Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der HörTech ist Oldenburg (Oldbg.). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Oldenburg (Oldbg.), sofern vom Gesetz nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Stand 18. März 2011